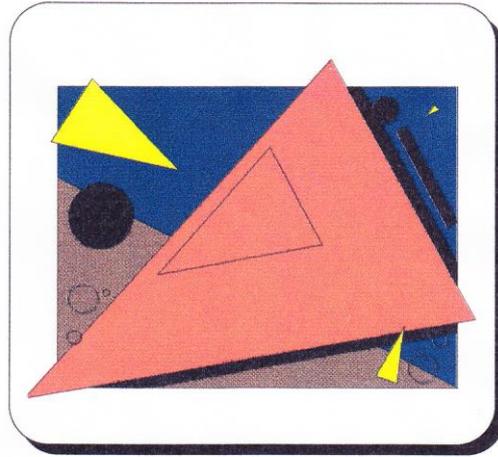


Satzungsneufassung



FÖRDERVEREIN

„Sonnenuhr“

Grundschule Stahmeln

Satzung in der Fassung vom 22. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Paragraph 1	Name und Sitz
Paragraph 2	Ziel und Zweck des Fördervereins
Paragraph 3	Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)
Paragraph 4	Mitgliedschaft
Paragraph 5	Beiträge und Spenden
Paragraph 6	Organe des Fördervereins
Paragraph 7	Mitgliederversammlung
Paragraph 8	Vorstand
Paragraph 9	Satzungsänderungen und Auflösung
Paragraph 10	Haftung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Förderverein „Sonnenuhr“ Grundschule Stahmeln
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Fördervereins

- (1) Der Förderverein unterstützt die Grundschule Stahmeln bei der Verwirklichung satzungsgemäßer Vorhaben ideell und materiell.
- (2) Der Förderverein macht seinen Einfluss geltend, das satzungsgemäße Vorhaben der Grundschule Stahmeln zu fördern und zu realisieren.
- (3) Der Förderverein hilft bei der Vorbereitung und Durchführung schulischer Veranstaltungen.
- (4) Der Förderverein verschafft sich die nötigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, sowie Geld- und Sachspenden. Sämtliche Einnahmen werden nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.
- (5) Alle Aufgaben, die dem Zweck und den Zielen des Fördervereins widersprechen, sind unzulässig.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Anstalten. Besonders aufgefordert zur Mitgliedschaft

sind Eltern von Schülern der Grundschule Stahmeln, deren Lehrer und ehemalige Schüler.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären – Beitrittserklärung. Nach Annahme durch den Förderverein wird diese rechtswirksam. Die Annahme ist gegeben, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ein ablehnender Bescheid an den Antragsteller ergangen ist.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn Ziel und Zweck des Fördervereins gröblichst verletzt oder Beitragszahlungen über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht beglichen wurden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und ist nicht anfechtbar. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist keine besondere Erklärung durch den Förderverein erforderlich.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Beiträge sind bis zum Ende des I. Quartals des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag in voller Höhe nach Beitritt zu zahlen.
- (3) Für Spenden und Beiträge werden auf Wunsch Spendenbescheinigungen erteilt. Diese stellt der erste Vorsitzende und der Schatzmeister aus, im Krankheitsfall der stellv. Vorsitzende.

§ 6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung).

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre. Sie erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende dürfen nicht der Schulleitung angehören.
- (5) Im Innenverhältnis entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Fördervereins an das SOS Kinderdorf (Sachsen), und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (4) Ist eine Erfüllung nach Ziffer (3) nicht gegeben, so ist das vorhandene Vermögen für den Landeselternrat Sachsen verfügbar zu machen.

§10 Haftung

- (1) Die Haftung des Fördervereins und deren Organe beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Leipzig, den 22. April 2013